

(3) Soweit zur Ablösung solcher Darlehen Liquiditätsdarlehen nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt werden, ist der Betrag zweckgebunden

von den zentralgeleiteten Betrieben
dem Sonderkonto des Haushalts der Republik
Nr. 8777 bei der Deutschen Notenbank Berlin,

von den bezirksgeleiteten Betrieben
den Sonderkonten des Haushalts der Bezirke
Nr. 8778 bei den Bezirksdirektionen der Deutschen
Notenbank,

von den übrigen örtlichen Betrieben
den Sonderkonten des Haushalts der Kreise
Nr. 8779 bei den Kreisfilialen der Deutschen Noten-
bank

zuzuführen.

§ 6

Diese Verordnung gilt für die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft einschließlich der Reparaturbetriebe der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post. Sie gilt nicht für Maschinen-Traktoren-Stationen, für Betriebe des Außenhandels sowie der übrigen Teile der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl

Rumpf

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958.

Vom 21. März 1958

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 66) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes bestimmt:

I.

Zur Durchführung des Haushalts der Republik

§ 1

Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) In den Einzelplänen des Haushalts der Republik sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Untersachkonten erfolgt;
- die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;

c) die geplanten Mittel der Sachkonten 500 bis 502 — Lohnfonds —. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- oder Gehaltserhöhungen verwendet werden;

d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel.

(2) Werden bei Sachkonto 262 infolge erhöhter Umsätze von Drucksachen (Prospekten, Programmen)* Werbematerial u. ä. Mehreinnahmen erzielt, so können in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Einnahmekonto stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird.

(3) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der nach der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter (GBl. S. 1134) bestätigte Haushaltsbearbeiter befugt, sofern sich nicht der Minister bzw. Leiter des zentralen Organs oder der Leiter der Einrichtung dieses Recht vorbehält

§ 2

Die Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung

a) innerhalb einer Einrichtung den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels übertragen. Bei Einrichtungen mit einem Ausgabevolumen über 10 Millionen DM darf nur eine Überschreitung bis zu 10% erfolgen. Sie können dem Leiter der nachgeordneten Einrichtung dieses Recht ganz oder teilweise übertragen. Bei der Festlegung des Prozentsatzes ist die Größe der Einrichtung und die Höhe des Haushaltsvolumens zugrunde zu legen;

b) die geplanten Haushaltsmittel einer Einrichtung bis zu 10 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen gleichartigen Einrichtungen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind) übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden. Sie sind berechtigt, in der Weise zu differenzieren, daß sie bei größeren Einrichtungen nur einer Überschreitung bis zu 5 %, bei kleineren Einrichtungen jedoch einer Überschreitung bis zu 15 % der geplanten Haushaltsmittel einer Einrichtung zustimmen;

c) die Haushaltsmittel eines Kapitels ihres Einzelplanes bis zu 5% zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Kapitel des gleichen Aufgabebereiches übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden.

(2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung werden auf Grund des § 37 Abs. 4 des Gesetzes über dis